

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 19

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In die Chausseegräben warf, oder über sie rechts hinausging, während die meisten Mannschaften der 8. Kompanie Schütz in dem nahe liegenden Gehölze suchten. Die auf 400 Schritt folgende 6. Kompanie bahnte sich einen gedeckten Weg durch die Gärten der an der Chaussee gelegenen Gehöfte von Hohenbrück, während die 7. Kompanie und das in Angriffskolonne auf 400 Schritt ihr folgende 1. Bataillon von Anfang an eine Richtung einschlugen, in welcher ihnen eine bewaldete Kuppe Deckung gewährte.

Der 5. Kompanie gelang es, in den nicht besetzten vordersten Theil der Waldzunge einzudringen, innerhalb des Gehölzes aber stieß sie sofort auf heftigen Widerstand, zu dessen Überwältigung auch die 6. Kompanie unmittelbar darauf an dieser Stelle in das Gefecht eingriff; zunächst wohl durch den Drang, thätig zu werden, hiezu bewogen, dann aber war das Gefühl, sobald als möglich das ungedeckte Terrain zu verlassen, dabei nicht ohne Einfluss gewesen.

Als der Regimentskommandeur das schnelle Eingreifen des 2. Treffens (oder vielmehr der Unterstützung der Feuerlinie, wenn wir das 1. Bataillon lieber als 2. Treffen bezeichnen) an dieser Stelle bemerkte, hielt er es für erforderlich, seinem rechten Flügel eine weitere Stütze zu geben.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Instruktionsplan für die Rekrutenschulen der Infanterie und die denselben vorangehenden achtstägigen Cadrekurse. 1875.

(Art. 103 der Militärorganisation.)

(Genehmigt vom eidg. Militärdepartement
7. April 1875.)

A. Cadrekurs. (Dauer 8 Tage.)

I. Inspektion, Organisation. Die einrückende Kadremannschaft ist kantonswise der Kommissariatenmusterung, sowie einer Inspektion über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung zu unterwerfen. — Ebenso findet eine sanitärsche Untersuchung durch den Platzarzt statt. — Das Cadre ist sofort in etw. Schulbataillonen zu organisiren; die reglementarischen Orts sind anzufertigen und die Kaserne zu beziehen. — Die Mannschaft soll im Besitz der betreffenden Reglemente sein oder möglichst bald in denselben gesetzt werden.

II. Unterricht. 1) Als Unterrichtsfächer für den Cadrekurs werden folgende vorgeschrieben:

Anzahl der Stunden.

Offiziere.	Unteroffiziere.	
7	20	Soldatenschule, incl. Stellübungen (excl. Gymnastik.)
14	7	Tirailleurdienst.
7	7	Innerer Dienst.
2	2	Organisation des Bataillons.
6	—	Gewehrkennntniss.
2	—	Führung des Schießbüchleins.
Total	52	56 Stunden.

Tirailleurdienst und Gewehrkennntniss wird für Offiziere und Unteroffiziere gemeinsam, die übrigen Fächer für beide Grade getrennt erhellt. Es ist eine entsprechende Abweichung von rein theoretisch im Unterricht und praktischen Übungen im Terrain anzustreben, und namentlich der Tirailleur- sowie der Sicherungsdienst in wechselndem Terrain zu betreiben und zum Verständniß zu bringen.

2) Das Gesetz schreibt vor (Art. 90), daß bei allen Truppeninstrukturen, namentlich aber bei den Wiederholungskursen, die Offiziere und Unteroffiziere zum Unterricht verwendet werden sollen.

Der Cadrekurs insbesondere ist dazu bestimmt, den Offizieren und Unteroffizieren die Fähigkeit zur Erhellung dieses Unterrichts zu verschaffen.

Der Unterricht während desselben ist zu diesem Zwecke solcher Art zu erhellen, daß die Kadremannschaft denselben nicht bloß persönlich für sich kennt, sondern auch andere zu lehren, zu überwachen und zu instruiren weiß.

3) Am 8. Tage des Cadrekurses rücken die Rekruten ein.

Jedem kantonalen Detachement ist ein Offizier oder Unteroffizier zur Übernahme der Führung entgegen zu senden.

Die Fertigkeit im Erhellen des Unterrichts, die während 8 Tagen kaum vollständig erreicht werden kann, ist während der Dauer des Rekrutenkurses noch zu vervollständigen.

B. Rekrutenschule.

Dauer 45 Tage. Daron ab $\frac{1}{2}$ Tag für Organisation der Schule nach dem Einrückungstag, $\frac{1}{2}$ Tag Urlaub (anschließend an einen Sonntag), und 2 Tage Inspektion = 45 — 3 = 42 Unterrichtstage oder 6 Wochen.

Es wird eine Arbeitsteilung von 8 Stunden per Tag angenommen, der Sonntag Vormittag zur Wiederholung, Inspektion etc. bestimmt = 6 Arbeitstage oder 6×8 Stunden = 48 St. per Woche.

Die Unterrichtsfächer und ihre Vertheilung der Zeit nach wird in folgender Tabelle übersichtlich zusammengestellt:

I. Unterrichtsfächer.

Unterrichtsfächer des Kurses.	Wochen.					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Innerer Dienst.	Stunden.	5	5	—	—	10
Soldatenschule, I. Abtheilung		10	8	6	6	36
II.		10	12	8	6	3
Tirailleurdienst (formeller Theil) ¹⁾		8	10	9	—	—
Patrouillen und Auespäherdienst		—	6	4	2	12
Gewehrkennntniss		6	4	2	—	12
Schießtheorie nebst Richten a. d. Bod ²⁾		4	—	2	2	—
Signale, Verbläsen derselben		1	1	1	—	3
Gesundheitslehre ³⁾		2	—	—	—	2
Reinigungsarbeiten		2	2	2	2	10
Kompanieschule		—	—	6	14	6
Marsch Sicherungsdienst		—	—	—	8 ⁴⁾	8
Vorpostendienst		—	—	—	8 ⁴⁾	32
Distanzschäden		—	—	4	—	4
Bataillonschule, formelle		—	—	—	4	—
Kompaniekolonnen, Geschützmethode		—	—	—	12	1 ⁷⁾
Geschützübung im Terrain		—	—	—	—	12
Pionierübungen		—	—	—	4	4
Feuer: in geschlossener Ordnung		—	—	—	4	—
“ im Tirailleurd. u. unbek. Dlst.		—	—	—	—	8 ²⁾
Ausmarsch 2 Tage oder Geschützme: thode des Regiments		—	—	—	16	16
		48	48	44 ⁵⁾	48	48

Bemerkungen. 4 Stunden = $\frac{1}{2}$ Tag, 8 Stunden = 1 Tag. ¹⁾ Später in Verbindung mit Kompanie- und Bataillonschule. ²⁾ Nebenbei auch beim Schießen. ³⁾ Nebstdem noch vor dem Ausmarsch. ⁴⁾ Distanzschäden damit verbunden. ⁵⁾ Samstag Nachmittags Urlaub.

II. Tagesordnung. Für die acht Stunden täglicher Arbeitszeit wird folgende Tagesordnung vorgeschrieben:

Tagwache: nach Vorschrift des Dienstreglements:

Januar, Februar, November, Dezember: 6 Uhr 30 M.;
März, April, September, Oktober: 5 Uhr 30 M.;
Mai, Juni, Juli, August: 4 Uhr 30 Min.

Zapsenstreich: 9 Uhr.

Zeiteinteilung. 1) Jeden Tag $\frac{1}{4}$ Stunden nach der Tagwache: Antreten zur ersten Unterrichtsstunde. 1 Stunde Unterricht.

2) Frühstück. Für dasselbe werden 45 Min. anberaumte.

3) Sedann Antreten zum Ausruhen. Dreistündige Arbeitszeit mit Ruhepausen, aber ohne Unterbrechung.

4) Mittagessen $\frac{1}{2}$ Stunde nach dem Einrücken.

5) Aufziehen der Wache nach reglementarischer Vorschrift.

6) Nach dem Mittagessen 1 Stunde Schulunterricht für die Nachschüler (laut besonderer Verordnung).

7) Nachmittag: Arbeitszeit von 4 Stunden (Inbegriffen eine Pause von 30 Minuten). Die Zeit des Antretens wird nach Jahreszeit und Umständen, vom Kreisinspektor festgesetzt.

In diese Arbeitszeit darf das Antreten, soweit die für den Heimmarsch vom Exercier- oder Schießplatz benötigte Zeit nicht eingerechnet werden.

8) Nach dem Einrücken die Abendsuppe.

(Fortschung folgt.)

Bern. Der Bundesrat hat für die beiden kombinierten Battalions der Infanterie Nr. 47 und 84 als Kommandanten bestimmt:

Nr. 47 (Ob- und Nidwalden) Hrn. Valentin Blättler von Hergiswil, bisher Schürenmajor.

Nr. 84 (Appenzell A.-Nh. und Z.-Nh.) Hrn. Joh. Koller in Hertsau, bisher Schürenhauptmann und Altkommandeur beim Schürenbataillon Nr. 9.

Als Kommandanten der Geniebataillone des Auszuges, mit Majorrang, sind ernannt:

I. Hr. Pictet-Mallet, Eduard, von und in Genf, bish. Major im Generalstab.

II. „ v. May, Eduard, von Bern, in Biel, bisher Hauptmann im Geniestab.

III. „ Blaser, Eduard, von Langnau (Bern), in Zürich, bisher Sappeurhauptmann.

IV. „ Risold, Paul, von Bern, in Interlaken, bish. Major im Geniestab.

V. „ Jäger, Wilhelm, von und in Brugg, bisher Geniehauptmann.

VI. „ Locher, Eduard, von Zürich, in Oberstrass, bish. Pontonierhauptmann.

VII. „ Schmidlin, Wilhelm, von und in Basel, bish. Geniehauptmann.

VIII. „ Ferri, Johann, in Lugano, bisher Sappeurhauptmann.

Im Fernern hat der Bundesrat eine Reihe von Beförderungen von Sanitätsoffizieren vorgenommen zum Zwecke der Ermöglichung der Formation der neuen Sanitätskorps und einer richtigen Zuordnung der Militärärzte zu den Truppenkorps.

B e r s c h i e d e n e s .

— (Lehren des Krieges.) (Fortschung.) In den Vereinigten Staaten ist das Volk der Souverain. Daher stammt alle Macht ursprünglich vom Volke und die Wahl der Offiziere durch die Mannschaften ist im Allgemeinen Regel. Aber eine Armee ist nicht eine populäre Organisation, sondern eine besetzte Maschine; ein Instrument in den Händen der Executive, um dem Geschehne Gehorsam zu verschaffen und die Ehre und Würde der Nation aufrecht zu erhalten. Der Präsident als der konstitutionelle Oberbefehlshaber (Commander-in-Chief) der Armee und Marine sollte deshalb die Macht der Anstellung (mit

Vorbehalt der Bestätigung durch den Senat) sowohl bei den Offizieren der Freiwilligen, als bei denen der regulären Armee besitzen.

Keine Armee kann eine willsame Thätigkeit entfalten, wenn sie nicht eine Einheit für die Aktion bildet, und die Gewalt muß von oben und nicht von unten kommen. Der Präsident delegirt gewöhnlich seine Gewalt an den Commander-in-Chief nächst unter ihm, und dieser an den nächsten und so fort bis zu dem niedrigsten Truppenkommandeur, wie gering auch seine Abtheilung sein mag. Gleichgültig, wie Truppen zusammenkommen; wenn sie aber einmal vereinigt sind, so ist der höchste Offizier dem Range nach verantwortlich und in Folge dessen mit der Vollmacht der Executive ausgerüstet, welche allein dem Geschehne und der bestehenden Ordnung unterworfen ist. Je einfacher das Prinzip, desto größer die Wahrscheinlichkeit einer bestimmten Handlungsweise, und je weniger ein kommandirender Offizier von Schranken und Vorschriften gehemmt wird, um so größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß er den besten Gebrauch von seinem Kommando machen und die besten Resultate erreichen wird. — Die reguläre Armee und die Militärakademie von West-Pont haben bis jetzt und werden zweifellos auch in der Zukunft einen reichlichen Erfolg tüchtiger Offiziere für künftige Kriege liefern; sollte aber ihre Zahl ungenügend sein, so können wir uns immer auf die vielen jungen Leute von Erziehung und Charakterstärke verlassen, welche jene erscheinen werden. Am Schlusse unseres Bürgerkrieges, welcher vier Jahre währt, waren einige unserer besten Corps- und Divisionsgenerale, ferner Offiziere des Stabes, von bürgerlichen Beschäftigungen übergetreten. Aber ich erinnere mich, daß selbst Offizieringen, welche den besten Erfolg gehabt hatten, es bedauerten, nicht in früherem Lebensalter Unterricht in den Elementarwissenschaften der Kriegskunst genossen zu haben, da sie ihn nun in der gefährlichen und kostspieligen Schule des wirklichen Krieges hatten nachzoleben müssen.

Aber die Hauptschwierigkeit war und wird es ferner sein, eine genügende Anzahl tüchtiger Soldaten zu erhalten. Wir versuchten jedes bei den modernen Völkern bekannte System, alle mit mehr oder weniger Erfolg. Freiwillige Werbung, Konscription und Stellvertretung. Jeder erfahrene Offizier wird mir aber, wie ich glaube, zugeben, daß diejenigen Mannschaften, welche sich beim Ausbruche des Krieges freiwillig anwerben ließen, die besten waren, besser als Konscripte und viel besser als erkaufte Stellvertreter. Wenn ein Regiment einmal in einem Staate organisiert und in den Dienst der Vereinigten Staaten übernommen ist, so werden die Offiziere und Mannschaften denselben Geschöpfen der Disziplin unterworfen, wie die regulären Truppen. Sie sind in keinem Sinne „Milizen“, sondern bilden einen Theil der Armee der Vereinigten Staaten, behalten nur die Bezeichnung des Staates als konventionellen Titel, können aber aus der Nachbarschaft ihres ursprünglichen Organisationsortes weiter rekrutiert werden. Einmal organisiert, muß das Regiment vollständig erhalten werden, und wenn es schwierig wird, neue Rekruten zu werben, so sollte die Lohnung vom Kongress erhöht werden, anstatt die Leute durch Vermehrung des Handgeldes in Verführung zu führen. Denn ich glaube, daß es ökonomischer gewesen wäre, die Lohnung auf 30 selbst 50 Dollars monatlich zu erhöhen, anstatt des Versprechens von 300 oder gar 600 Dollars in Form von Handgeld. Gegen das Ende des Krieges habe ich oft die Soldaten klagen hören, daß die zu Hause gebliebenen Leute mehr Sold, Handgeld und bessere Nahrung erhielten, als sie, die doch allen Gefahren und Wechselseitigen der Schlachten und Marche gegen den Feind ausgesetzt wären. Der Soldat aber muß das Gefühl haben, daß in jedem Falle die Sympathie der Regierung mehr für Denjenigen ist, welcher fechtet, als für Denjenigen, welcher Vollzugs- oder Wachdienst zu Hause thut, und wie bei den meisten Leuten ist der Maßstab für den Soldaten der Betrag des Geldes, die Höhe der Lohnung. Natürlich muß der Soldat zum Gehorsam erzogen sein und „zufrieden sein mit seinem Kommissare“, „content with his wages“, aber wer im Felde eine Armee kommandirt hat, kennt den Unterschied zwischen einer willigen, zufriedenen Masse und einer, welche sich zu beklagen Grund zu haben glaubt. Eine Armee so gut, als ein Individuum be-